

# RS OGH 1992/4/7 4Ob14/92, 4Ob89/92, 4Ob100/92, 4Ob112/92, 4Ob75/94, 4Ob100/94, 4Ob39/94, 4Ob94/94, 4

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.1992

## Norm

UrhG §78

## Rechtssatz

Bei nicht allgemein bekannten Personen des öffentlichen Lebens wird - so wie bei unbekanntem Privatpersonen - die Verletzung durch die Beigabe des Bildes noch verschärft und eine "Prangerwirkung" erzielt, weil die Person des Angegriffenen damit erst einer breiten Öffentlichkeit auch optisch kenntlich gemacht wird. In solchen Fällen kann daher die Bildnisveröffentlichung nur durch ein im Rahmen einer Interessenabwägung gewonnenes höhergradiges Veröffentlichungsinteresse des Bildverbreiters gerechtfertigt sein. Wurde dieses Interesse vom beklagten Eingreifenden nicht behauptet, hat eine Interessenabwägung zur Rechtswidrigkeit des Eingriffes nicht stattzufinden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 14/92  
Entscheidungstext OGH 07.04.1992 4 Ob 14/92  
Veröff: SZ 65/50 = ÖBl 1992,87
- 4 Ob 89/92  
Entscheidungstext OGH 10.11.1992 4 Ob 89/92
- 4 Ob 100/92  
Entscheidungstext OGH 10.11.1992 4 Ob 100/92  
nur: Bei nicht allgemein bekannten Personen des öffentlichen Lebens wird - so wie bei unbekanntem Privatpersonen - die Verletzung durch die Beigabe des Bildes noch verschärft und eine "Prangerwirkung" erzielt, weil die Person des Angegriffenen damit erst einer breiten Öffentlichkeit auch optisch kenntlich gemacht wird.  
(T1) Veröff: ÖBl 1993,36 = MR 1993,59
- 4 Ob 112/92  
Entscheidungstext OGH 15.12.1992 4 Ob 112/92  
nur T1; Veröff: MR 1993,61 (Walter) = ÖBl 1993,36
- 4 Ob 75/94  
Entscheidungstext OGH 28.06.1994 4 Ob 75/94  
Auch; nur T1; Beisatz: Steht der Abgebildete nicht im öffentlichen Leben, wird durch die Bildveröffentlichung die

Identifikationsmöglichkeit erst geschaffen. Ist jedoch die abgebildete Person allgemein bekannt, dann werden ihre Interessen durch die Bildveröffentlichung selbst in aller Regel nicht beeinträchtigt. (T2) Veröff: SZ 67/114

- 4 Ob 100/94

Entscheidungstext OGH 19.09.1994 4 Ob 100/94

nur T1

- 4 Ob 39/94

Entscheidungstext OGH 19.09.1994 4 Ob 39/94

- 4 Ob 94/94

Entscheidungstext OGH 08.11.1994 4 Ob 94/94

Beisatz: Die lästige Witwe. (T3)

- 4 Ob 131/94

Entscheidungstext OGH 08.11.1994 4 Ob 131/94

Beisatz: Hier: Ehefrau eines verdächtigen Briefbomben-Attentäters. (T4)

- 4 Ob 141/94

Entscheidungstext OGH 17.01.1995 4 Ob 141/94

Beis wie T2

- 4 Ob 26/95

Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 26/95

nur T1; Beis wie T2

- 4 Ob 1069/95

Entscheidungstext OGH 19.09.1995 4 Ob 1069/95

- 4 Ob 2286/96x

Entscheidungstext OGH 15.10.1996 4 Ob 2286/96x

Auch; nur T1; nur: In solchen Fällen kann daher die Bildnisveröffentlichung nur durch ein im Rahmen einer Interessenabwägung gewonnenes höhergradiges Veröffentlichungsinteresse des Bildverbreiters gerechtfertigt sein. (T5) Beisatz: Auch bei im öffentlichen Leben stehenden Personen, die zwar der Öffentlichkeit namentlich oder nach ihrer Funktion bekannt sind, deren Aussehen jedoch nur ein beschränkter Teil der hierfür interessierten Öffentlichkeit kennt, ist der mit der Bildnisveröffentlichung zusammenhängende Text zu berücksichtigen. (T6)

- 4 Ob 2247/96m

Entscheidungstext OGH 17.09.1996 4 Ob 2247/96m

Auch; nur T1; Beis wie T2

- 4 Ob 2382/96i

Entscheidungstext OGH 28.01.1997 4 Ob 2382/96i

nur T1; Beis wie T2

- 4 Ob 184/97f

Entscheidungstext OGH 23.09.1997 4 Ob 184/97f

Vgl auch; Veröff: SZ 70/183

- 4 Ob 316/98v

Entscheidungstext OGH 15.12.1998 4 Ob 316/98v

Auch; nur T1; nur T5; Beis wie T6

- 4 Ob 142/99g

Entscheidungstext OGH 01.06.1999 4 Ob 142/99g

Auch; nur: Bei nicht allgemein bekannten Personen des öffentlichen Lebens wird - so wie bei unbekanntem Privatpersonen - die Verletzung durch die Beigabe des Bildes noch verschärft und eine "Prangerwirkung" erzielt, weil die Person des Angegriffenen damit erst einer breiten Öffentlichkeit auch optisch kenntlich gemacht wird. In solchen Fällen kann daher die Bildnisveröffentlichung nur durch ein im Rahmen einer Interessenabwägung gewonnenes höhergradiges Veröffentlichungsinteresse des Bildverbreiters gerechtfertigt sein. (T7); Veröff: SZ 72/97

- 4 Ob 326/98i

Entscheidungstext OGH 13.07.1999 4 Ob 326/98i

Auch; nur T7

- 4 Ob 162/01d  
Entscheidungstext OGH 10.07.2001 4 Ob 162/01d  
Vgl auch; Beisatz: Ist der Abgebildete eines Vergehens verdächtig, so verletzt die identifizierende Berichterstattung jedenfalls schutzwürdige Interessen des Betroffenen. Diese Interessen sind regelmäßig höher zu bewerten als die Informationsinteressen der Medien. (T8)
- 6 Ob 249/01p  
Entscheidungstext OGH 20.12.2001 6 Ob 249/01p  
Vgl auch; Beisatz: Die Interessenabwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz des Abgebildeten und dem Veröffentlichungsinteresse des Mediums als Ausfluss der freien Meinungsäußerung fällt zu Gunsten des Mediums aus. (T9) Beisatz: Hier: Fernsehsendung über den Verdacht eines Behandlungsfehlers eines Schönheitschirurgen. (T10); Veröff: SZ 74/204
- 6 Ob 38/03m  
Entscheidungstext OGH 20.03.2003 6 Ob 38/03m  
Auch; Beis wie T6
- 4 Ob 165/03y  
Entscheidungstext OGH 23.09.2003 4 Ob 165/03y  
Auch; nur T1; Beis wie T2
- 6 Ob 211/05f  
Entscheidungstext OGH 15.12.2005 6 Ob 211/05f  
Beisatz: Das Interesse an der Verbreitung des Bildes kann nur dann überwiegen, wenn das Bild einen besonderen Nachrichtenwert hat-etwa die Warnung vor einem flüchtigen Straftäter. (T11); Beisatz: Hier: Für den Verlust des Anspruchs auf Anonymität müssen besonders gewichtige Umstände sprechen, die nicht in ausreichendem Maß gegeben sind. (T12)
- 4 Ob 172/06g  
Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 172/06g  
Auch; nur T2; Beisatz: Hier: Veröffentlichung der Mitautorin einer Biografie eines bekannten Sängers im Zusammenhang mit der unrichtigen Behauptung, sie sei der Scheidungsgrund des Sängers und erwarte ein Kind von ihm - kein hoher Nachrichtenwert. (T13)
- 4 Ob 169/07t  
Entscheidungstext OGH 02.10.2007 4 Ob 169/07t  
Auch
- 4 Ob 155/09m  
Entscheidungstext OGH 29.09.2009 4 Ob 155/09m  
Vgl auch; Beisatz: Hier sind die Interessen der Abgebildeten daran, durch die Verbreitung ihres Bildnisses nicht bloßgestellt oder entwürdigend oder herabsetzend dargestellt zu werden gegenüber dem Veröffentlichungsinteresse des Bildverbreiters abzuwiegen. (T14)
- 4 Ob 132/09d  
Entscheidungstext OGH 20.10.2009 4 Ob 132/09d  
Auch; nur T7; Beisatz: Die nach § 78 UrhG gebotene Interessenabwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz des Abgebildeten und dem Veröffentlichungsinteresse des Mediums als Ausfluss der freien Meinungsäußerung fällt jedoch nach der jüngeren Rechtsprechung - soweit kein unzulässiger Eingriff in die Privatsphäre vorliegt - bei einem im Kern wahren Begleittext gewöhnlich zugunsten des Mediums aus. (T15)
- 4 Ob 166/10f  
Entscheidungstext OGH 09.11.2010 4 Ob 166/10f  
Vgl auch; Beis wie T15
- 4 Ob 3/11m  
Entscheidungstext OGH 12.04.2011 4 Ob 3/11m  
Vgl; Beisatz: Eine Verletzung des § 77 UrhG kann nur durch ein im Rahmen einer Interessenabwägung gewonnenes höhergradiges Veröffentlichungsinteresse des Verletzers gerechtfertigt sein, welches von diesem zu behaupten und zu beweisen ist (hier nur bei einzelnen Textpassagen bejaht). (T16); Veröff: SZ 2011/47
- 6 Ob 6/19d

Entscheidungstext OGH 27.06.2019 6 Ob 6/19d

Auch; nur T1; Veröff: SZ 2019/59

- 6 Ob 52/20w

Entscheidungstext OGH 18.02.2021 6 Ob 52/20w

Vgl;Beisatz: Allgemein gilt im Rahmen der nach § 78 UrhG vorzunehmenden Einzelfallabwägung: Der Persönlichkeitsschutz darf die Presse- und Informationsfreiheit einerseits nicht über Gebühr einschränken, andererseits darf der Schutz der ohnehin leicht verletzbaren Persönlichkeitsinteressen des Abgebildeten – insbesondere wenn er erst durch die Bildberichterstattung einer breiten Öffentlichkeit individuell optisch bekannt wird – nicht leichtfertig preisgegeben oder gar Leib und Leben des Abgebildeten ohne Not gefährdet werden. (T17)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0077767

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

04.10.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)